

Synopse zur Änderung der Satzung

Bisher gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Bemerkung
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) [...] (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss; b) die Zulassung der Genossenschaft. (3) [...]	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) [...] (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§126b BGB)</u> , die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss; b) die Zulassung durch die Genossenschaft. (3) [...]	Durch Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetzes wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.
§ 5 Kündigung (1) [...] (2) [...] (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	§ 5 Kündigung (1) [...] (2) [...] (3) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	Folgeanpassung des Formerfordernisses.
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. (2) [...] (3) [...]	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag <u>Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. (2) [...] (3) [...]	Folgeanpassung des Formerfordernisses.
§ 7 Ausscheiden durch Tod Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).	§7 Ausscheiden durch Tod Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über <u>wird durch dessen Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Im Falle der Beerbung des Erblassers durch mehrere</u>	Die beantragte neue Fassung soll die Fortführung der Mitgliedschaft durch die Erben des verstorbenen Mitglieds ermöglichen. Dadurch soll die Mitgliederbindung an die Genossenschaft gefördert werden und die Altersstruktur der Mitglieder durch Übernahme der Mitgliedschaft durch Erben verjüngt werden.

Erben endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, welches auf das Jahr, in dem der Erbfall eingetreten ist, folgt, wenn sie bis dahin nicht einem Miterben allein überlassen worden ist (§77 Abs. 1 2 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. (5) [...] (6) [...] (7) [...]	§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textform schriftlich</u> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. (5) [...] (6) [...] (7) [...]	Folgeanpassung des Formerfordernisses.
§ 26d Aktives Wahlrecht (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.	§ 26d Aktives Wahlrecht (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses <u>schriftlich in geeigneter Form</u> nachweisen.	Folgeanpassung des Formerfordernisses.
§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personen-gesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personen-gesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die <u>schriftliche</u> Erklärung <u>in Textform</u> der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	Folgeanpassung des Formerfordernisses.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in den in § 46 vorgesehenen Blättern einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher **Mitglieder Vertreter** in Textform oder durch Bekanntmachung in den in § 46 vorgesehenen Blättern einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der **Generalversammlung Vertreterversammlung** liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt.

Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie **zwei vier** Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28 Abs. 3 Satz 4 gibt § 46 Abs. 1 Satz 3 GenG wieder. Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Formulierung.

Anpassung an das in 2024 geänderte Postgesetz.